



Gemeinde **Dürnten**

Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Dürnten¹

vom 9. Oktober 2023

¹ Änderung der Bezeichnung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Verwaltung allgemein.....	1
	Art. 1 Grundsatz	1
	Art. 2 Schreibgebühren	1
	Art. 3 Kopien	1
	Art. 4 Drucksachen.....	1
	Art. 5 Gesuche gemäss § 20 IDG	2
	Art. 6 Fahrzeuge und Maschinen	2
	Art. 7 Spesen, Porti und Mahngebühren	3
	Art. 8 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	3
	Art. 9 Personalkosten	3
II.	Einbürgerungen	3
	Art. 10 Schweizerinnen und Schweizer.....	3
	Art. 11 Ausländerinnen und Ausländer	4
	Art. 12 Weitere Gebühren	4
III.	Einwohnerkontrolle	4
	Art. 13 Gebührenbemessung	4
	Art. 14 An- und Abmeldung.....	4
	Art. 15 Auszüge und Auskünfte.....	4
	Art. 16 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige.....	5
	Art. 17 Ausländerrechtliche Gebühren	5
IV.	Bauwesen	5
	Art. 18 Zuständigkeit, Gebühren nach Aufwand.....	5
	Art. 19 Prüfung Baugesuch und Entscheid über Vorhaben.....	5
	Art. 20 Umbauten, Zweckänderungen, sonstige Bauvorhaben	6
	Art. 21 Planungen	6
	Art. 22 Weitere Gebühren im Bauwesen.....	6
V.	Wasserversorgung.....	9
	Art. 23 Anschlussgebühr	9
	Art. 24 Benutzungsgebühr	9
	Art. 25 Abonententarife ohne Wasserzähler	9
	Art. 26 Tarife für Bauwasser	10
	Art. 26a Tarife für Wasserbezug ab Hydrant.....	10
VI.	Siedlungsentwässerung.....	10

Art. 27	Anschlussgebühr	10
Art. 28	Benutzungsgebühr	10
VII.	Abfallentsorgung	11
Art. 29	(Aufgehoben).....	11
Art. 30	Pauschale Grundgebühr.....	11
Art. 31	Reguläre Abfahren	11
Art. 32	Hauskehricht	11
Art. 33	Brennbares Sperrgut	11
Art. 34	Grüngut	11
Art. 35	Separatabfahren.....	12
Art. 36	Sammelstellen.....	12
Art. 37	Häckseldienst.....	12
Art. 38	Verrechnung.....	12
VIII.	Kommunale Einrichtungen	13
Art. 39	Hallenbad	13
Art. 40	Mehrzweckhalle Blatt.....	13
Art. 41	Räumlichkeiten, Anlagen und Geräte in Schulanlagen	13
Art. 42	Schulungsraum FeuerWerkWasser-Gebäude.....	14
Art. 43	Ehemaliges Feuerwehr-Gebäude Oberdürntnerstrasse 9.....	14
Art. 44	Weitere Räumlichkeiten, Anlagen und Objekte	14
Art. 45	Hessenhügel	14
IX.	Gastgewerbe.....	15
Art. 46	Gastwirtschaftspatente	15
Art. 47	Hinausschiebung der Schliessungsstunde.....	15
Art. 48	Abgaben für gebrannte Wasser.....	15
Art. 49	Schreib- und Zustellgebühren	15
X.	Polizeiwesen	15
Art. 50	Hundehaltung.....	15
Art. 51	Weitere polizeiliche Bewilligungen	16
XI.	Feuerwehrwesen	17
Art. 52	Einsatzkosten	17
XII.	Friedhofwesen	17
Art. 53	Bestattungskosten.....	17
XIII.	Schulwesen.....	18
Art. 54	Freiwillige Angebote	18
Art. 55	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	18

Art. 57	Beiträge an Entlastungsaufenthalte für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen	19
XIV.	Sozialwesen.....	19
Art. 58	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	19
XV.	Parktarife und Parkzeiten.....	19
Art. 59	Allgemeine Regelung	19
Art. 60	P+R Mathiswiese.....	20
Art. 61	Gemeinde-Parkplatz.....	20
Art. 62	Bubikonerstrasse.....	20
Art. 63	Areal Blatt Aussenparkplätze	20
Art. 64	Areal Blatt Einstellhalle.....	21
XVI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	21
Art. 65	Übergangsbestimmung	21
Art. 66	Inkrafttreten	21

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Dürnten vom 4. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Grundsatz

Gestützt auf Art. 11 der Gebührenverordnung vom 7. Dezember 2017 ist in den Gebührenansätzen die eventuelle Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Überdurchschnittlich arbeitsintensive und zeitaufwändige Anfragen und Beratungen werden mit einem Stundensatz gemäss Art. 9 nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten – insbesondere wenn Gesuche als dringend behandelt werden müssen – darf in sämtlichen Verwaltungsbereichen ein Gebühreinzuschlag von höchstens 50 % erhoben werden.

Art. 2 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)
pro Seite Format A4 CHF 15.00

für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten
(ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) CHF 10.00

Art. 3 Kopien

je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
Plankopien und dergleichen		Selbstkosten
Planplots vom PDF, schwarz-weiss	CHF	6.00 pro m ²
Planplots vom PDF, farbig	CHF	10.00 pro m ²
Plankopien vom Archiv, schwarz-weiss	CHF	10.00 pro m ²
Plankopien vom Archiv, farbig	CHF	15.00 pro m ²
Scankopien bis Format A2	CHF	5.00
Scankopien grösser Format A2 oder Langformat	CHF	10.00
Mindestwert pro Auftrag bei Scans	CHF	10.00
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20

Art. 4 Drucksachen

Verordnungen usw.

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	CHF	10.00
---	-----	-------

Art. 5 Gesuche gemäss § 20 IDG²

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Fotokopie im Format A4 oder A3 ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	1.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Für Papierabzüge von Fotografien, Film 16 oder 35 mm, kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen, werden die Kosten nach Aufwand weiterverrechnet.		
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Art. 6 Fahrzeuge und Maschinen

Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde inkl. Bedienung		
LKW/Pickup, max. 3.5 Tonnen, Zugfahrzeug	CHF	130.00
Kompaktlastwagen, max. 0.7 Tonnen	CHF	100.00
Sachentransportanhänger, max. 0.7 Tonnen	CHF	20.00
Kommunalfahrzeug Geräteträger	CHF	180.00
Wischmaschine	CHF	190.00
Bagger, 3.5 Tonnen	CHF	120.00
Walze, 1.7 Tonnen	CHF	100.00
Wasserpumpe, exkl. Bedienung	CHF	20.00
Holzhackmaschine (Häcksler), exkl. Bedienung	CHF	142.00
Kleingeräte (Vibroplatte, Grabenstampfer, usw.), exkl. Bedienung	CHF	30.00

² Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 7 Spesen, Porti und Mahngebühren

Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand
Zustellgebühren	nach Aufwand
1. Inkassomassnahme (Zahlungserinnerung)	gebührenfrei
2. Inkassomassnahme (Mahnung)	CHF 20.00
Rückforderung der Kosten des Betreibungsamtes	nach Aufwand
Verrechnung der Rechtsöffnungskosten	nach Aufwand
Löschung pro Betreuung (ohne Betreibungen aus Steuern)	CHF 30.00

Art. 8 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Einbürgerungsbescheinigung	CHF 40.00
Steuerausweis ohne Datensperre	CHF 40.00
Steuerausweis mit Datensperre	CHF 80.00
Steuerausweis mit Datensperre gem. §122 Abs. 3 STG	CHF 120.00

Art. 9 Personalkosten

Personalkosten pro Stunde (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

Gemeindeschreiber/in	CHF 150.00
Abteilungsleiter/in	CHF 140.00
Bereichsleiter/in	CHF 120.00
Sachbearbeiter/in	CHF 100.00
Leiter/in Werkhof oder Wasserversorgung	CHF 100.00
Mitarbeiter/in Werkhof und andere Aussendienste	CHF 80.00
Lernende/r	CHF 45.00

II. Einbürgerungen

Art. 10 Schweizerinnen und Schweizer

Die Erteilung und Entlassung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenfrei.

Art. 11 Ausländerinnen und Ausländer

Ordentliche Einbürgerung

Für Einbürgerungsgesuche von Bewerberinnen und Bewerber werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben:

pro volljährige Person über 25 Jahre	CHF 500.00
20 bis 25 Jahre	CHF 250.00
bis 20 Jahre	gebührenfrei

Art. 12 Weitere Gebühren

Die Kosten für den Sprachtest, den Grundkenntnistest und weitere im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens bei Dritten zu beziehende Dienstleistungen sind durch die Gesuchstellenden zu tragen.

Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF 150.00
Kurzfristige Terminabsage innerhalb von 48 Std. vor der Anhörung und unentschuldigtes Nichterscheinen	CHF 150.00
Sistierung des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei

III. Einwohnerkontrolle

Art. 13 Gebührenbemessung

Die Gebühren der Einwohnerkontrolle werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben. Ausländerrechtliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Art. 14 An- und Abmeldung

Anmeldung zur Niederlassung	CHF 40.00
Anmeldung Wochenaufenthalt / Nebenniederlassung,	CHF 100.00
Anmeldung Grenzgänger	CHF 100.00
Wiederholung der Anmeldung	CHF 100.00
Aufforderung (ab 2. Schreiben)	CHF 30.00
Abmeldung	gebührenfrei

Art. 15 Auszüge und Auskünfte

Abmeldebestätigung	CHF 10.00
Aufenthaltsausweis	CHF 30.00
Auskünfte aus dem Einwohnerregister	
voraussetzungslose Auskünfte	CHF 15.00
Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF 30.00

Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Verpflichtungserklärung (zuzüglich Gebühren des Migrationsamtes Kanton Zürich)	CHF	30.00
Einfache Bestätigungen (Stempel und Unterschrift)	CHF	15.00
Registrierung der Meldepflicht an das Notariat	CHF	20.00
Weitere Auszüge aus dem Einwohnerregister	CHF	30.00

Art. 16 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Art. 17 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

IV. Bauwesen

Art. 18 Zuständigkeit, Gebühren nach Aufwand

Dienstleistungen, für die keine pauschalisierten Gebühren bestehen, werden nach effektivem Aufwand verrechnet, wobei die jeweils aktuellen Tarifansätze (Honorierung nach Zeitaufwand pro Stunde) der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) zur Anwendung gelangen.

Art. 19 Prüfung Baugesuch und Entscheid über Vorhaben

Die Gebühren für die Bearbeitung von Baugesuchen für Neu-, An- und Aufbauten werden grundsätzlich nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder Gebäudeteils festgesetzt:

bis 25 m ³		CHF	300.00
über 25 m ³ bis 50 m ³		CHF	400.00
für weitere 50 m ³	CHF 6.00/m ³	CHF	400.00 bis 700.00
für weitere 400 m ³	CHF 3.00/m ³	CHF	700.00 bis 1'900.00
für weitere 500 m ³	CHF 1.50/m ³	CHF	1'900.00 bis 2'650.00
für weitere 9'000 m ³	CHF 0.95/m ³	CHF	2'650.00 bis 11'200.00
für weitere 10'000 m ³	CHF 0.85/m ³	CHF	11'200.00 bis 19'700.00

Der Rauminhalt ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten (SIA-Norm 416) zu ermitteln. Mit dem Baugesuch ist das Gebäudevolumen zusammen mit einer nachvollziehbaren Berechnung sowie einem zugehörigen Schemaplan abzugeben.

Art. 20 Umbauten, Zweckänderungen, sonstige Bauvorhaben

Die Berechnung der Gebühren für Umbauten erfolgt sinngemäss nach Art. 19. Die Minimalgebühr beträgt CHF 300.00. Für reine Zweckänderungen wird eine Gebühr von CHF 300.00 bis CHF 5'000.00 erhoben.

Für sämtliche Vorhaben, die einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen und in den vor- und nachstehenden Artikeln nicht aufgeführt sind (z. B. Fahrzeugabstellplätze, Mauern, Einfriedungen, Geländeänderungen, Antennenanlagen, Fahnenmasten) wird eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 5'000.00 erhoben.

Art. 21 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

Art. 22 Weitere Gebühren im Bauwesen

Die Gebühren für sämtliche Abnahmen und Kontrollen bemessen sich gemäss Art. 9 und 18 nach Aufwand, sofern sie nicht nachfolgend pauschal aufgeführt sind.

Publikation	CHF 50.00
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	CHF 70.00
Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer	CHF 100.00
Kanalisationsbewilligungen mindestens	CHF 300.00
Wasseranschlussbewilligung mindestens	CHF 300.00
Parzellierungsbewilligung einfacher Art	CHF 150.00
Parzellierungsbewilligung mit ausformuliertem Beschluss	CHF 250.00
Reklamebewilligungen	CHF 200.00
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	CHF 150.00
Solar- und wärmetechnische Anlagen im normalen Bewilligungsverfahren	CHF 150.00
Zusätzliche Kontrollgänge, Nachkontrollen und dergleichen, die wegen Nichteinhaltung der Vorschriften oder wegen unsachgemässer Ausführung notwendig sind, werden pro Gang in Rechnung gestellt	CHF 150.00
Nachträgliche Baugesuche zusätzlich zur Baubewilligungsgebühr	CHF 400.00
Baustopp- und Wiederherstellungsverfügung	CHF 400.00

Schutzabklärungen (Gutachten) und Entscheide über die Unterschutzstellung in Zusammenhang mit einem Baugesuch gebührenfrei

Meldepflichtige Solaranlagen, Erdsonden- und Luft-/Wasser-Wärmepumpen sowie E-Ladestationen, die nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Um-/Neubau stehen gebührenfrei

Nachführung Amtliche Vermessung (AV)
 Die Nachführungsarbeiten werden dem Verursacher durch den Nachführungsgeometer separat in Rechnung gestellt (§ 25 KGeolG). Die Nachführungsgebühr wird zu Gunsten der Gemeinde zur Deckung der Verwaltungskosten der Amtlichen Vermessung um folgenden Prozentsatz erhöht:
 Rechnungsbetrag AV ab CHF 1'000.00 Zuschlag 10 %

Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (gestützt auf Art. 47 Abs. 4 BZG, Art. 21 Abs. 2 ZSV, § 1 lit. a und § 2 ZSG sowie § 3 und § 27 Abs. 1 kantonale KZV)

Schutzplatzzahl	Ersatzbeitrag pro Schutzplatz	Ersatzabgabe mindestens
1 – 25 Plätze	CHF 800.00	-
26 – 50 Plätze	CHF 600.00	CHF 20'000.00
51 – 100 Plätze	CHF 515.00	CHF 30'000.00
über 100 Plätze	CHF 450.00	CHF 51'500.00

Schutzraumkontrolle gemäss effektivem Aufwand

Kontrolle von Jauchegruben gemäss effektivem Aufwand

Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze (§ 246 Abs. 3 PBG)
 offener oberirdischer Fahrzeugabstellplatz CHF 12'000.00
 unterirdischer Fahrzeugabstellplatz CHF 12'000.00

Feuerungsaggregate / Spezialanlagen:

Anlagen in Räumen gemäss Ziffern 3.2-3.4 der VKF Brandschutzrichtlinie 24-15 «Wärmetechnische Anlagen» sind melde- oder bewilligungspflichtig, vgl. aktuelles WTA-Gesuchformular unter www.gvz.ch → Brandschutz → Formulare

Heizöl/Erdgas, flüssige oder gasförmige Brennstoffe

inkl. Brennerauswechslung CHF 50.00

Feuerungs- / Kaminanlagen bis 70 kW (Feste Brennstoffe) CHF 250.00

Feuerungs- / Kaminanlagen ab 70 kW (Feste Brennstoffe) CHF 300.00

Spezialanlagen, Spänefeuerungen und Anlagen die eine Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei erfordern CHF 300.00

Lagerung und Verkauf von Feuerwerkskörpern bis 1000 kg CHF 250.00

Lagerung von brennbaren Gasen bis 300 kg CHF 250.00

Gebührenreglement

Lagerung von brennbaren Gasen ab 300 kg, die eine Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei erfordern CHF 300.00

Brennbaren Flüssigkeiten ab 450 kg, die eine Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei erfordern CHF 300.00

Die Bewilligungsgebühr ist pauschal und beinhaltet eine erste Abnahme. Weitere Kontrollen sind kostenpflichtig.

Anlagen für Faulgas, Flüssiggasanlagen (unter Terrain), Anlagen mit mehr als 500 kg brennbarem Kältemittel, Wasserstoffanlagen, etc. werden separat nach effektivem Aufwand verrechnet. Bei Baugesuchen kann die Bewilligungsgebühr zusammen mit dem Baugesuch abgerechnet werden.

Feuerpolizei / Brandschutzkontrollen:

Gutachten/Beratungen Neu-, Umbauten nach Aufwand, jedoch mind. CHF 100.00

Diverse Kontrollen wie Dekorationen, Veranstaltungen nach Aufwand

Prüfung von Veranstaltungsgesuchen nach Aufwand

Diverse Kontrollen wie Dekorationen, Veranstaltungen für örtliche Vereine gebührenfrei

Prüfung von Veranstaltungsgesuchen für örtliche Vereine gebührenfrei

Periodische Kontrolle, Turnus nach der GVZ- Weisung gebührenfrei

Erste, zweite und weitere Nachkontrolle nach Aufwand

Feuerpolizeiliche Verfügungen ab CHF 250.00

Kontrollen des amtlichen Feuerungskontrolleurs:

Öl- und Gasfeuerungen Abnahme und periodische Kontrollen / Nachkontrollen / Klagekontrollen

Öl- und Gasfeuerungen:

1-stufige Anlage CHF 120.00

2-stufige oder modulierende Anlage CHF 150.00

Mehrstoff einstufig CHF 160.00

Mehrstoff zweistufig CHF 240.00

Holzfeuerungen visuelle Abnahme und periodische Kontrollen / Nachkontrollen / Klagekontrollen

Holzfeuerungen:

Komplette Anlage CHF 110.00

jede weitere Feuerung CHF 50.00

CO2-Messungen nach Zeitaufwand pro Stunde CHF 110.00

Stichproben Öl, Gas und Holz:

keine Beanstandung der gemeldeten Angaben gebührenfrei

Bei Beanstandung der gemeldeten Angaben wird der Ansatz wie bei einer regulären Kontrolle verrechnet.

Pauschalgebühr der Servicefirmen:

pro eingereichter Messrapport / Öl, Gas oder Holz CHF 58.00

pro Objekt bei Sichtkontrollen Holzfeuerung CHF 58.00

Mahngebühr CHF 20.00

V. Wasserversorgung

Art. 23 Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Die Anschlussgebühr ergibt sich aus der Baumasse des/der angeschlossenen Gebäude/s, multipliziert mit dem indexierten Ansatz. Der Basisansatz von Fr. 7.50 pro m³ Baumasse ist auf Grundlage des Zürcher Index der Wohnbaupreise vom April 2011 mit 101,7 % indexiert.

Art. 24 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr:

Grundgebühr pro Wohnung pro Jahr CHF 60.00

Mengengebühr pro m³ CHF 1.30

jeder weitere Wasserzähler pro Jahr CHF 24.00

Geschäfte, Restaurant, Hotels, Gewerbebetriebe, Fabriken und Reihengaragen zur Weitervermietung werden den Wohnungen gleichgestellt.

Art. 25 Abonententarife ohne Wasserzähler

Wo noch keine Wasserzähler montiert sind oder eine Montage nicht zumutbar ist, wird pro Wohnung folgende Pauschale erhoben:

Grundtaxe pro Jahr CHF 60.00

Küche pro Jahr CHF 77.00

Badezimmer pro Jahr CHF 30.00

Waschautomaten pro Jahr CHF 30.00

Toiletten pro Jahr	CHF	30.00
Extra-Hahnen, Aussenhahnen pro Jahr	CHF	10.00
Schlauchbenutzung pro Jahr	CHF	10.00
Auto pro Jahr	CHF	10.00

Art. 26 Tarife für Bauwasser

Bauwasserpauschale pro Einfamilienhaus / pro Wohnung (MFH) CHF 130.00
Die Wasserversorgung behält sich vor, den Bauwasserverbrauch durch den Einbau einer Wasseruhr zu messen.

Verbrauchspreis pro m ³ Bauwasser	CHF	2.00
--	-----	------

Die Einzelheiten regelt die Wasserversorgungsverordnung.

Art. 26a Tarife für Wasserbezug ab Hydrant

Grundgebühr (pauschal)	CHF	180.00
------------------------	-----	--------

Verbrauchsgebühr ohne Abwasser pro m ³	CHF	1.30
---	-----	------

Verbrauchsgebühr für Abwasser siehe Mengengebühr pro m³ bei Siedlungsentwässerung (Art. 28 Gebührenreglement)

Die Einzelheiten regelt die Wasserversorgungsverordnung.

VI. Siedlungsentwässerung

Art. 27 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ergibt sich aus der Baumasse des/der angeschlossenen Gebäude/s, multipliziert mit dem indexierten Ansatz. Der Basisansatz von Fr. 6.00 pro m³ Baumasse ist auf Grundlage des Zürcher Index der Wohnbaupreise vom April 2011 mit 101,7 % indexiert.

Art. 28 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr:

Grundgebühr pro angeschlossenem Grundstück aufgrund der zonengewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern pro m ²	CHF	0.14
---	-----	------

Mengengebühr pro m ³	CHF	2.40
---------------------------------	-----	------

Die Einzelheiten regelt die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

VII. Abfallentsorgung

Art. 29 (Aufgehoben)

Art. 30 Pauschale Grundgebühr

Die Pauschale Grundgebühr ist geschuldet, sofern es sich um Abfälle handelt, die gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) als Siedlungsabfälle definiert sind.

Pro Wohneinheit (1 bis x Zimmer) pro Jahr	CHF	65.00
---	-----	-------

Pro Einfamilienhaus pro Jahr	CHF	65.00
------------------------------	-----	-------

Pro Unternehmung, Gewerbe, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, die im Schweizer Handelsregister eingetragen sind – ausgenommen Selbstständig-erwerbende, die ihre Tätigkeit an der Adresse des gesetzlichen Wohnsitzes ausüben	CHF	65.00
--	-----	-------

Pro öffentlichem oder gemeinschaftlichem Gebäude (Schulhaus, Kindergarten, Gebäude des Gemeinwesens, Alters- und Pflegeheim, Spital, Kirchengebäude, Vereins- und Verbandsgebäude, Schwimmbad, Kläranlage, Werkgebäude usw.)	CHF	65.00
--	-----	-------

Pro Landwirtschaftsbetrieb mit einem eigenen Haushalt	CHF	65.00
---	-----	-------

Art. 31 Reguläre Abfahren

Die Gebühren werden mittels Marken erhoben und betragen CHF 1.12 für eine Marke.

Art. 32 Hauskehricht

Kehrichtsack à 17 Liter	½ Abfallmarke	CHF	0.56
-------------------------	---------------	-----	------

Kehrichtsack à 35 Liter	1 Abfallmarke	CHF	1.12
-------------------------	---------------	-----	------

Kehrichtsack à 60 Liter	2 Abfallmarken	CHF	2.24
-------------------------	----------------	-----	------

Kehrichtsack à 110 Liter	3 Abfallmarken	CHF	3.36
--------------------------	----------------	-----	------

Art. 33 Brennbares Sperrgut

Abmessungen max. 100 x 100 x 150 cm Gewicht max. 25 kg	3 Abfallmarken	CHF	3.36
---	----------------	-----	------

Art. 34 Grüngut

		Einzelabfuhr	Jahresvignette
Normbehälter mit Griff bis 80 Liter	1 Grüngutmarke	CHF 2.32	CHF 37.14
Container bis 140 Liter	2 Grüngutmarken	CHF 4.64	CHF 74.28
Container bis 240 Liter	3 Grüngutmarken	CHF 6.96	CHF 111.42

Container bis 360 Liter	5 Grüngutmarken	CHF 11.60	CHF 185.70
Container bis 800 Liter	10 Grüngutmarken	CHF 23.20	CHF 371.40
Grüngutbündel (max. Länge 150 cm, Ø 50 cm, 25 kg)	2 Grüngutmarken	CHF 4.64	

Art. 35 Separatabfahren

Die Kosten der Separatabfahren in einer haushaltüblichen Menge werden durch die Grundgebühr gedeckt.

Papier	gratis
Karton	gratis
Textilien	gratis

Art. 36 Sammelstellen

Die Kosten für den Unterhalt der Quartiersammelstellen werden durch die Grundgebühr gedeckt.

Die Entsorgungsgebühren der Mobilien Sammelstelle unterliegen den Ansätzen der Entsorgungsfirmen. Abfälle, die problemlos der regulären, gebührenpflichtigen Kehrrechtabfuhr mitgegeben werden können, sind bei Abgabe in der Mobilien Sammelstelle zu den gleichen Ansätzen gebührenpflichtig. Die Benutzung der Mobilien Sammelstelle ist für die meisten übrigen Entsorgungsgüter in der Grundgebühr enthalten; Anlieferungen hingegen, die das übliche Mass übersteigen und am selben Tag vom gleichen Überbringer gebracht werden, werden in Rechnung gestellt. Die Liste der Entsorgungsgebühren der Mobilien Sammelstelle ist an Ort ausgehängt.

Art. 37 Häckseldienst

Der Häckseldienst ist gratis.

Art. 38 Verrechnung

Die Verrechnung der pauschalen Grundgebühr erfolgt in der Regel einmal jährlich durch die Gemeindeverwaltung. Zahlungspflichtig ist der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung registrierte Grundeigentümer. Akontorechnungen können gestellt werden.

Gebührenmarken für Hauskehricht, Sperrgut und Grüngut können bei mehreren Verkaufsstellen innerhalb des Gemeindegebietes gekauft werden. Die Verkaufsstellen sind jeweils im Abfallkalender publiziert. Die Gebührenmarken sind gut sichtbar am Abfuhrgut zu befestigen.

Die der Gemeinde aus der Beseitigung von unzulässig deponiertem Abfall und aus der Nichteinhaltung von Vorschriften der Abfallverordnung erwachsenen Kosten werden grundsätzlich dem Verursacher belastet.

Direktanlieferungen an die KEZO werden dem Überbringer zu den jeweiligen Annahmepreisen von der KEZO direkt verrechnet.

VIII. Kommunale Einrichtungen

Art. 39 Hallenbad

Gebühren für Vereine und Organisationen:

pro halbe Stunde CHF 25.00

pro Stunde CHF 50.00

Eintrittspreise für die Öffentlichkeit während der Öffnungszeiten:

Einzeleintritt Erwachsene CHF 3.00

Einzeleintritt Kinder (bis 18 Jahre) CHF 2.00

Art. 40 Mehrzweckhalle Blatt

	1 Tag	2 Tage	3 Tage	jeder weitere Tag
Halle A (inkl. WC)	400.00	600.00	680.00	120.00
Halle B (inkl. WC)	400.00	600.00	680.00	120.00
Bühne	100.00	150.00	170.00	25.00
Foyer	100.00	150.00	170.00	25.00
Küche	200.00	300.00	340.00	50.00
Mehrzweckraum	200.00	300.00	340.00	50.00
Turnlehrerzimmer OG/Galerie	100.00	150.00	170.00	25.00
Garderoben/Duschen 1+2/Galerie	100.00	150.00	170.00	25.00
Garderoben/Duschen 3+4/Galerie	100.00	150.00	170.00	25.00
Total	1'700.00	2'550.00	2'890.00	465.00

Rabatt für ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien 75 %

Die Aufwendungen der kommunalen Feuerpolizei werden nach Aufwand weiterverrechnet.

Art. 41 Räumlichkeiten, Anlagen und Geräte in Schulanlagen

für ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien gebührenfrei

pro Raum, halber Tag (bis maximal 6 Stunden) CHF 60.00

pro Raum, ganzer Tag CHF 90.00

In diesen Gebühren ist die Nutzung der Aussenanlagen eingeschlossen.

Aussenanlage separat, halber Tag (bis max. 6 Std.) CHF 60.00

Aussenanlage separat, ganzer Tag CHF 90.00

Art. 42 Schulungsraum FeuerWerkWasser-Gebäude

1 Tag	CHF 200.00
2 Tage	CHF 300.00
3 Tage	CHF 340.00
jeder weitere Tag	CHF 50.00
Rabatt für ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien	75 %

Die Feuerwehr kann den Schulungsraum bei einem allfälligen Ernstfall ohne vorherige Ankündigung für sich beanspruchen. Allfällige Nutzer/innen müssten in diesem Fall den Schulungsraum ohne Ersatzanspruch räumen.

Art. 43 Ehemaliges Feuerwehr-Gebäude Oberdürntnerstrasse 9

für Chilbi-Verein und Feuerwehrverein Dürnten	gebührenfrei
für übrige ortsansässige Vereine, Organisationen und Parteien für gemeinnützige Veranstaltungen, bei denen keine Einnahmen erzielt werden	gebührenfrei
für übrige Nutzerinnen und Nutzer sowie für Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden	
1 Tag	CHF 200.00
2 Tage	CHF 300.00
3 Tage	CHF 340.00
jeder weitere Tag	CHF 50.00

Art. 44 Weitere Räumlichkeiten, Anlagen und Objekte

Familiengarten Depot pro Are	CHF 100.00
Familiengarten Pachtzins pro Are und Jahr zuzüglich Nebenkosten	CHF 10.00
Festischgarnituren Mindestbetrag (inkl. 6 Garnituren)	CHF 30.00
Jede weitere Garnitur	CHF 5.00
Sonnenschirm	CHF 10.00
Zelt	CHF 25.00

Art. 45 Hessenhügel

Nutzung ohne Reservation (ohne Schlüssel, ohne Holz)	gratis
Vermietung mit Reservation, Brennholz, Reinigung Hütte und Feuerstelle durch Werkhof:	
Privatpersonen mit Wohnsitz in Dürnten	CHF 80.00
Vereine und politische Parteien mit Sitz in Dürnten	CHF 40.00

Übrige CHF 140.00

IX. Gastgewerbe

Art. 46 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaftspatente CHF 200.00

Klein- und Mittelverkaufspatente CHF 200.00

vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften

Grundgebühr CHF 50.00

Zusatztag CHF 20.00

Art. 47 Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Dauernde Ausnahmen

bis 01.00 Uhr pro Wochentag CHF 200.00

bis 02.00 Uhr pro Wochentag CHF 300.00

bis 04.00 Uhr pro Wochentag CHF 400.00

Aufhebung der Schliessungsstunde pro Wochentag CHF 500.00

Vorübergehende Ausnahmen

bis 01.00 Uhr pro Wochentag CHF 75.00

bis 02.00 Uhr pro Wochentag CHF 100.00

bis 04.00 Uhr pro Wochentag CHF 150.00

Aufhebung der Schliessungsstunde pro Wochentag CHF 200.00

Art. 48 Abgaben für gebranntes Wasser³

Bearbeitungsgebühr für die Deklaration gebrannter Wasser CHF 50.00

Die Gebühren pro Liter und Abgabeperiode (4 Jahre) bemessen sich nach § 15 der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Art. 49 Schreib- und Zustellgebühren

Für die Ausstellung von Patenten und Bewilligungen im Gastgewerbe wird je Bewilligung bzw. Anlass eine Schreibgebühr gemäss Art. 2 lit. f dieser Verordnung sowie gegebenenfalls eine Zustellgebühr in der Höhe des jeweils gültigen Posttarifes für Einschreiben erhoben.

X. Polizeiwesen

Art. 50 Hundehaltung

jeder Hund, jährlich CHF 180.00

verspätete Einschreibung CHF 40.00

³ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

Meldung bei AMICUS durch Gemeinde (statt durch Hundehalter) nach Aufwand

In der jährlichen Hundeabgabe ist der von der Gemeinde an den Kanton zu leistende Beitrag enthalten.

Eine Reduktion auf die Hälfte der Abgabe wird gewährt, wenn die Hundehaltung erst nach dem 30. Juni angetreten wird oder der Hund erst dann das Alter von drei Monaten erreicht.

Für Hunde, die eine Schulung bei einer Hundeschule, die von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft anerkannt bzw. bei dieser Mitglied ist, absolviert haben, wird die Hundeabgabe im auf die Schulung folgenden Jahr um CHF 60.-- reduziert, sofern dieser Kurs nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Befreiung von der Hundeabgabe richtet sich nach dem kantonalen Hundegesetz.

Art. 51 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Waffenerwerbsschein ⁴	CHF 50.00
Verlängerung Waffenerwerbsschein	CHF 20.00
Spielbewilligung	CHF 100.00
Sonntagsverkauf	CHF 100.00
Plakatbewilligung für ortsansässige Parteien und Vereine	CHF 100.00 gebührenfrei
Sammlungen	gebührenfrei
Verkehrsbeschränkungen Publikation und Aufwand des Werkhofes werden separat in Rechnung gestellt.	CHF 100.00
Grundgebühr für die Benützung von öffentlichem Grund	CHF 100.00
Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund zur Ablagerung von Materialien, zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen zusätzlich pro m ² und Monat	CHF 5.00
Abbrennen von Feuerwerk	CHF 100.00
Aufwendungen der kommunalen Feuerpolizei	nach Aufwand

Für weitere nicht aufgeführte polizeiliche Bewilligungen kann eine Gebühr von CHF 20.00 bis CHF 200.00 erhoben werden. Die Festlegung der Gebühr liegt im Ermessen des zuständigen Ressortleiters.

⁴ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

XI. Feuerwehrwesen⁵

Art. 52 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/r der Feuerwehr		
erste Einsatzstunde	CHF	70.00
jede weitere angebrochene Einsatzstunde	CHF	50.00
Täuschungs-/Fehlalarm ausgelöst durch eine Brandmeldeanlage, pauschal (inkl. Personal, Fahrzeuge, Geräte)	CHF	1'600.00
Zuschlag bei langen Wartezeiten auf eine/n Vertreter/in der Eigentümerschaft (ab 61 Min.)		max. 50% der Pauschale
Reinigungsarbeiten und Retablieren		
erste Einsatzstunde	CHF	70.00
jede weitere angebrochene Einsatzstunde	CHF	50.00
Einsatzkosten Tanklöschfahrzeug		
erste Einsatzstunde	CHF	300.00
jede weitere angebrochene Einsatzstunde	CHF	300.00
Einsatzkosten übrige Fahrzeuge und Anhänger		
erste Einsatzstunde	CHF	100.00
jede weitere angebrochene Einsatzstunde	CHF	100.00
Einsatzkosten zusätzliche Gerätschaften		
erste Einsatzstunde	CHF	40.00
jede weitere angebrochene Einsatzstunde	CHF	40.00
Ölbinder Strasse, pro Sack	CHF	15.00
Ölbinder Wasser, pro Sack	CHF	45.00
First Responder, pro Einsatz	CHF	500.00
Bienen- und Wespeneinsätze		
pauschal, bis 1,5 Std. inkl. Fahrtweg	CHF	150.00
jede weitere angebrochene Einsatzstunde	CHF	50.00
Material		nach Aufwand

XII. Friedhofwesen

Art. 53 Bestattungskosten

Gestützt auf Art. 26 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen werden folgende Gebühren erhoben:

Die Kosten für die Leichenschau bemessen sich nach der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich.

⁵ Gestützt auf das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie den «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» der GVZ.

Sarg, einfache Ausführung, Erwachsenengrösse	CHF	339.00
Kindersarg von 60 bis 160 cm	CHF 170.00 bis	CHF 285.00
Benützung eines Unfallsarges	CHF	80.00
Einsargen, Grundpauschale	CHF	90.00
Einkleiden mit Privatkleidern	CHF	45.00
Einkleiden mit Leichenhemd	CHF	45.00
Transport in der Gemeinde/Nachbargemeinde	CHF	90.00
Transport von anderen zürcherischen Gemeinden	CHF	130.00
ausserkantonale Transporte, Grundpauschale	CHF	90.00
Zuschlag pro km (total mindestens CHF 270.00)	CHF	1.80
Zuschlag ausserhalb der normalen Arbeitszeit pro Auftrag	CHF	40.00
Grabplatz im Erdgrab	CHF	400.00
Grabplatz Urnengrab	CHF	250.00
Grabplatz Gemeinschaftsgrab	CHF	100.00
Öffnen und Zudecken Erdgrab	CHF	950.00
Öffnen und Zudecken Urnengrab	CHF	380.00
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	CHF	380.00
Urnenexhumierung		nach Aufwand
Benützung Aufbahrungshalle	CHF	40.00
Benützung Abdankungshalle	CHF	40.00
Beschriftung Reihengrab	CHF	30.00
Beschriftung Gemeinschaftsgrab	CHF	150.00

XIII. Schulwesen

Art. 54 Freiwillige Angebote

Die Gebühren für die Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule werden von der Schulpflege in einem separaten Reglement festgelegt.

Art. 55 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Zeugnisduplikat, pro Schuljahr oder Semester	CHF	30.00
Zeugnisduplikat gesamte Primarschule	CHF	150.00
Zeugnisduplikat gesamte Sekundarschule	CHF	100.00
Schulbesuchsbestätigung aus Papierarchiv	CHF	80.00
Klassenliste bei Anfragen für Klassentreffen nach Aufwand, mindestens jedoch	CHF	100.00
Art. 56 Schulergänzende Betreuung		

Die Schulpflege setzt wenn möglich einen marktüblichen Grundtarif fest.

Erziehungsberechtigte und deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, deren jährliches Haushaltseinkommen nicht über den nachfolgend aufgelisteten Grenzen liegt und deren Vermögen unter CHF 300'000.00 liegt (beide Werte gemäss letzter definitiver Steuererklärung und/oder aktueller Einkommenssituation), erhalten für die schulergänzende Betreuung die nachfolgend aufgeführten Rabatte:

Kategorie	Massgebendes Einkommen	Sozialbeitrag
1	über CHF 90'000.00	0 %
2	bis CHF 90'000.00	25 %
3	bis CHF 70'000.00	50 %
4	bis CHF 50'000.00	75 %

Art. 57 Beiträge an Entlastungsaufenthalte für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen

Erziehungsberechtigte und deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, deren jährliches Haushaltseinkommen nicht über den nachfolgend aufgelisteten Grenzen und deren Vermögen unter CHF 300'000.00 liegt (beide Werte gemäss letzter definitiver Steuererklärung und/oder aktueller Einkommenssituation), erhalten für Entlastungsaufenthalte die nachfolgend aufgeführten Rabatte:

Kategorie	Massgebendes Einkommen	Sozialbeitrag
1	über CHF 110'000.00	0 %
2	bis CHF 110'000.00	20 %
3	bis CHF 90'000.00	25 %
4	bis CHF 70'000.00	50 %
5	bis CHF 50'000.00	75 %

XIV. Sozialwesen

Art. 58 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Bestätigung betr. Bezug/Nichtbezug von Sozialhilfe CHF 20.00

XV. Parktarife und Parkzeiten

Art. 59 Allgemeine Regelung

Sofern die Parkgebühr über eine App bezahlt wird, muss keine Eingabe an der Parkuhr gemacht und kein Ticket im Fahrzeug hinterlegt werden.

Berechtigte Personen, insbesondere das Gemeindepersonal, Mitglieder des Gemeinderates, Lehrpersonen und Mitarbeitende des Alters- und Pflegeheims Nauengut, erhalten

eine Bewilligung, die das dauernde Parkieren an dem in der Bewilligung bezeichneten Ort erlaubt.

Für Grossanlässe kann die Parkkontrolle ausgesetzt werden. An öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde ist das Parkieren gratis (Gemeindeversammlung, Neujahrsapéro etc.).

Art. 60 P+R Mathiswiese

Montag bis Samstag 06.00 bis 20.00 Uhr, Parkzeit nicht beschränkt.

46 nummerierte Parkplätze. Eingabe Parkplatznummer an der Parkuhr, das Ticket muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden. Beim Bahnschalter Rüti können Monats- resp. Jahreskarten gekauft werden, die zwingend gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden müssen. Die Karten werden nur auf Vorweisen eines gültigen Abonnements des ZVV ausgehändigt.

Gebühr pro Stunde	CHF	1.00
Monatskarte	CHF	50.00
Jahreskarte	CHF	500.00

Art. 61 Gemeinde-Parkplatz

Montag bis Sonntag durchgehend, Parkzeit nicht beschränkt.

43 nummerierte Parkplätze, 1 Behindertenparkplatz, 2 Elektrofahrzeug-Parkplätze. Eingabe Parkplatznummer an der Parkuhr, das Ticket muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden.

Gebühr für die erste Stunde	kostenlos
Jede weitere Stunde	CHF 1.00

Art. 62 Bubikonerstrasse

Montag bis Sonntag durchgehend, Parkzeit maximal 3 Tage.

24 nummerierte Parkplätze. Eingabe Parkplatznummer an der Parkuhr, das Ticket muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden.

Gebühr pro Stunde	CHF	1.00
-------------------	-----	------

Art. 63 Areal Blatt Aussenparkplätze

Montag bis Sonntag durchgehend, Parkzeit maximal 3 Tage.

Bereich Parkplatz Nord:

50 nummerierte Parkplätze, 1 nummerierter Behinderten-Parkplatz. Eingabe Parkplatznummer an der Parkuhr, das Ticket muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden.

Bereich Parkplatz Mehrzweckhalle:

44 nicht nummerierte Parkplätze, 1 nicht nummerierter Behinderten-Parkplatz. Für grosse Veranstaltungen steht an Wochenenden zusätzlich der Hartbelagplatz zwischen dem Schulhaus und der Mehrzweckhalle mit rund 40 nicht nummerierten Plätzen zur Verfügung. Diese Plätze sind ebenfalls gebührenpflichtig und werden über die Parkuhr beim

Parkplatz Mehrzweckhalle bewirtschaftet. Das Ticket muss gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden.

Gebühr pro Stunde CHF 1.00

Jahresparkkarte für Trainerinnen und Trainer
von Dürntner Sportvereinen CHF 100.00
Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin regelt
die Bezugsberechtigung.

Art. 64 Areal Blatt Einstellhalle

Montag bis Sonntag durchgehend, Parkzeit maximal 3 Tage.

42 nummerierte Parkplätze, 1 nummerierter Behinderten-Parkplatz. Eingabe Parkplatznummer an der Parkuhr, das Ticket muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden.

Gebühr pro Stunde CHF 2.00

XVI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 65 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührenreglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 66 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Gebührenreglement vom 8. Mai 2023.

8635 Dürnten, 9. Oktober 2023

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident
Peter Jäggi

Gemeindeschreiber
Daniel Bosshard